

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Traumann, Veronika			öffentlich ☒ x nicht öffentlich ☐	Drucksachennummer 353/2022
---	--	--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	27.09.2022

Verwendung des Jahresüberschusses 2019

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 436.890,68 € in die allgemeine Rücklage zu buchen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In der Ratssitzung der Stadt Mettmann vom 21.06.2022 wurde der Jahresabschluss 2019 eingebracht und beschlossen (siehe Tagesordnungspunkt 10, Drucksachennummer 256/2022). Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW ist über die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 436.890,68 € ein Beschluss des Rates erforderlich.

Gem. § 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW ist der Jahresüberschuss der allgemeinen Rücklage zuzuführen, wenn aufgrund entstandener Fehlbeträge in den letzten drei Jahren diese verringert wurde. Die Jahresergebnisse seit 2016 stellen sich wie folgt dar:

Stadt Mettmann:

JE 2016:	-8.281.247 € (davon Reduzierung der Allgemeinen Rücklage = -7.526.221 €)	
JE 2017:	+301.627 € (Zuführung an die Ausgleichsrücklage)	
JE 2018:	<u>-1.740.939 €</u> (davon Reduzierung der Allgemeinen Rücklage = <u>-1.439.312 €</u>)	
	-9.720.559 €	(-8.965.533 € = negativer Saldo)
JE 2019:	+ 436.891 €	

Dies bedeutet konkret für den Mettmanner Jahresabschluss 2019:

- Beschränkung der Zuführungsmöglichkeiten an die Ausgleichsrücklage liegt vor!
- zunächst nur Zuführung an die Allgemeine Rücklage möglich!
(zwecks tlw. Ausgleich des negativen Saldos der Allgemeinen Rücklage durch die 3 Vorjahresergebnisse)

Eine Zuführung des Jahresüberschusses an die Ausgleichsrücklage ist erst dann wieder möglich, wenn der Überschuss den Saldo der Fehlbeträge der letzten 3 vorhergehenden Haushaltsjahre übersteigt (so auch Komm. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 96 GO NRW, Rd.-Nr. 4, sowie Komm. Friedrich-Wilhelm Held, Johannes Winkel, Rudolf Wansleben zu § 96 GO NRW, Pkt. 2.2).

Gez. Traumann